

Integrationsausschuss

am

29.08.2019

Ausländerbeschäftigungsförderungsgesetz:

**Gesetz zur Förderung der Ausbildung und Beschäftigung von
Ausländerinnen und Ausländern (ABFG)**

Gesetz ist am 01.08.2019 in Kraft getreten

Ziele:

- Verbesserung der Beschäftigungsfähigkeit
- Reduzierung und Vermeidung der Abhängigkeit von Sozialleistungen
- Regelung des Zugangs zu der bundesgeförderten Sprachförderung

Inhalt / Regelungen:

- Eröffnung von Fördermöglichkeiten für Asylbewerber und Geduldete und bestimmter humanitärer Aufenthaltserlaubnisse in Ausbildung, Sprachförderung und Arbeitsförderung
 - Anpassung der Herkunftsländer mit guter Bleibeperspektive (Syrien, Eritrea)
 - Erweiterung des Zugangs zur Sprachförderung für vor dem 01.08.2019 eingereiste und arbeitsmarktnahe Asylbewerber*innen (Gestattete) zu Integrations- und bei Bedarf auch Berufssprachkursen, nach drei Monaten Gestattungszeit
arbeitsmarktnah ist, wer bei der BA:
 - ausbildungs-, arbeitssuchend oder arbeitslos gemeldet ist
 - in betrieblicher Ausbildung
 - in einer Einstiegsqualifizierung
 - berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme
 - Assistierten Ausbildung istAusnahme: Asylbewerber*innen, die noch nicht schulpflichtige Kinder erziehen, haben Zugang zur o.g. Sprachförderung
- keinen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen des Bundes haben Personen aus sicheren Herkunftsländern

Inhalt / Regelungen:

- Arbeitsmarktnahe Geduldete können nach sechs Monaten Vorduldungszeit Zugang zur Berufssprachförderung erhalten (Ziel: A2 und B1)
- Personen aus sicheren Herkunftsländern haben während des laufenden Asylverfahrens keinen Zugang zu den Integrationsmaßnahmen (bspw. Westbalkanstaaten)
 - erst nach einer positiven Entscheidung des Asylverfahrens und Erteilung des Aufenthaltstitels besteht ein Zugang
- Fortgewährung des Arbeitslosengeldes für die Dauer des Sprachkurses

**Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit**